

Der Stadtrat von Zürich an den Gemeinderat

20.05.2020

Motion von Katharina Prelicz-Huber und Vera Ziswiler betreffend Erhöhung des Grundbedarfs in der Sozialhilfe, Ablehnung, Entgegennahme als Postulat

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 23. Oktober 2019 reichten Gemeinderätinnen Katharina Prelicz-Huber (Grüne) und Vera Ziswiler (SP) folgende Motion, GR Nr. 2019/440, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Weisung vorzulegen, welche die Grundlagen schafft, um den Grundbedarf in der Sozialhilfe so zu erhöhen, dass Einzelpersonen pro Monat mindestens Fr. 100 mehr erhalten. Ziel ist, dass der Grundbedarf mittelfristig auch schweizweit über eine Anpassung der SKOS-Richtlinien erhöht wird. Dabei soll die Stadt Zürich als Pilotgemeinde vorangehen und die Wirkung der Erhöhung evaluieren.

Begründung:

Die SKOS erarbeitet als Fachverband die Richtlinien für Sozialhilfe in Zusammenarbeit mit den Kantonen. In einer Studie im Auftrag der SKOS hat das Büro BASS die Konsequenzen einer von verschiedenen Kantonen geforderten Absenkung des Grundbedarfs untersucht. Die im Januar präsentierten Ergebnisse zeigen, dass eine Absenkung auf keinen Fall umgesetzt werden darf. Bereits der aktuell geltende Grundbedarf ist zu tief und reicht nicht wirklich aus, um eine menschenwürdige Existenz zu sichern und am gesellschaftlichen Leben partizipieren zu können. Eine Anhebung des Grundbedarfs wäre dringend angezeigt. Speziell wichtig ist das in der teuren Stadt Zürich.

Für die Berechnung des Grundbedarfs werden die Daten der einkommensschwächsten 10% der Haushalte ausgewertet. Nur die Ausgaben für lebensnotwendige Güter und Dienstleistungen werden berücksichtigt ohne Auto und Ferien. Die statistisch ermittelten Ausgaben zur Existenzsicherung liegen bei monatlich Fr. 1 082 für eine Einzelperson. Die Aufwendungen sind damit deutlich höher als der aktuelle SKOS Grundbedarf von Fr. 986.

Die Stadt Zürich soll als Pilotgemeinde ab 1.1.2020 vorangehen und die Wirkung der Massnahme in Weiterführung der oben genannten Studie evaluieren mit Fokus auf Partizipation in der Gesellschaft.

Nach Art. 90 Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) sind Motionen selbstständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung zu begründen (Art. 91 Abs. 2 GeschO GR). Der Stadtrat lehnt aus nachfolgenden Gründen die Entgegennahme der Motion ab und beantragt die Umwandlung in ein Postulat:

Der Stadtrat möchte zunächst darauf hinweisen, dass er ein grosses Interesse daran hat, Personen, die sich in einer materiellen Notlage oder sich in allgemeinen bescheidenen finanziellen Lebensverhältnissen befinden, besonders zu fördern und zu unterstützen. Er begrüsst daher Initiativen, die darauf abzielen, die Lebenssituation dieser Menschen zu verbessern. Er steht voll und ganz zum Auftrag der Sozialhilfe in der Schweiz, die Existenz bedürftiger Personen zu sichern, ihre wirtschaftliche und persönliche Selbstständigkeit zu fördern und die soziale und berufliche Integration zu gewährleisten. Die materielle Grundsicherung ist Teil dieses Auftrags. Sie umfasst den Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL), die Wohnkosten und die Kosten für die medizinische Grundversorgung. Aufgrund der Vorschläge aus verschiedenen Kantonen, den GBL zu kürzen, hat die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) eine wissenschaftliche Analyse in Auftrag gegeben, welche die Berechnung des Grundbedarfs überprüft und neu beurteilt. Die Erkenntnis daraus, dass der Pauschalbetrag für den GBL insbesondere bei Personen in einem Einpersonenhaushalt aktuell sogar Fr. 85.– tiefer ist, als die gesamtschweizerisch durchschnittlichen Ausgaben für lebensnotwendige Güter und Dienstleistungen in den einkommensschwächsten zehn Prozent der Haushalte, hat der Vorsteher des Sozialdepartements, seines Zeichens Präsident der Sozialbehörde, im Januar 2019 zum

Anlass genommen, sich öffentlich für eine Erhöhung des GBL für Einzelpersonen zu äussern. Er hat darauf hingewiesen, dass – trotz Steigerung des gesellschaftlichen Wohlstands – die Grundbedarfsleistungen für Sozialhilfebeziehende stagnieren.

Um dem Risiko vorzubeugen, dass notleidende Menschen durch längerfristige materielle Beeinträchtigungen zusätzlich geschwächt und gesellschaftlich marginalisiert werden, ist die Ausrichtung der Sozialhilfe der Stadt Zürich so gestaltet, dass alle vorhandenen rechtlichen Möglichkeiten genutzt werden, diese Bevölkerungsgruppe im Rahmen des geltenden Rechts zu unterstützen. Die Stadt Zürich stellt dafür die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen zur Verfügung. Der persönlichen Hilfe nach Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich (SHG, LS 851.1) wird dabei besonderes Augenmerk geschenkt. Im Rahmen von Integrationsmassnahmen werden Personen in ihrer beruflichen und sozialen Integration gezielt gefördert. Es gelingt, diesen Menschen neue Perspektiven und Chancen zu vermitteln. Ebenso wird der medizinischen Grundversorgung in der Sozialhilfe besondere Beachtung geschenkt: Notleidende Personen erhalten eine solide Unterstützung im Gesundheitsbereich, die bei nachgewiesenem Bedarf auch über die reguläre Grundversorgung hinausgehen kann.

Um zu klären, welcher rechtliche Spielraum dem Stadtrat bzw. der Sozialbehörde hinsichtlich der Umsetzung des Motionsanliegens zur Verfügung steht, beauftragte das Sozialdepartement Prof. Peter Mösch Payot, Dozent am Institut für Sozialarbeit und Recht an der Hochschule Luzern, mit der Erstellung eines entsprechenden Rechtsgutachtens (Beilage). Das Gutachten kommt zum Schluss, dass das kantonale Sozialhilfegesetz sowie die kantonale Sozialverordnung (SHV) für die Stadt Zürich bindend sind. § 17 SHV verweist für die Bemessung der Sozialhilfe und somit auch für die Bemessung des Grundbedarfs auf die SKOS-Richtlinien. Die SKOS-Richtlinien wiederum sehen im Bereich des Grundbedarfs Beträge vor, ohne für diesen Bereich Ermessen für Abweichungen generell oder im Einzelfall einzuräumen. Die Stadt hat vor diesem Hintergrund im Rahmen des bestehenden kantonalen Sozialhilferechts keinen Spielraum für die Erhöhung des Grundbedarfs, auch nicht für einen zeitlich befristeten Pilotversuch.

Aufgrund dieser Ausführungen muss festgehalten werden, dass das Kernanliegen dieser Motion, nämlich die Grundlagen zu schaffen, um in der Stadt Zürich den Grundbedarf in der Sozialhilfe zu erhöhen, gegen übergeordnetes kantonales Recht verstösst. Die Motion ist folglich nicht erfüllbar und das Anliegen damit nicht motionsfähig.

Jedoch ermöglichen es die SKOS-Richtlinien schon heute – ausserhalb der Erhöhung des Grundbedarfs –, durch Gewährung von situationsbedingten Leistungen, Ausrichtung von Integrationszulagen sowie Gewährung des Einkommensfreibetrags, einen konkreten, erweiterten Bedarf im Einzelfall abzudecken. Auch ein allfälliger spezifischer Mehrbedarf von Personen in der Sozialhilfe für Massnahmen zur Unterstützung der Integration und Teilhabe an der Gesellschaft kann durch die Gewährung situationsbedingter Leistungen finanziert werden.

Die Stadt nutzt bei der Gewährung von situationsbedingten Leistungen bereits heute den zugewiesenen Ermessensspielraum, ohne dass damit das Grundprinzip des einheitlichen Grundbedarfs in Frage gestellt wird. So können z. B. mit der Gewährung von situationsbedingten Leistungen zusätzliche Kosten für Freizeitaktivitäten von Kindern und Jugendlichen übernommen werden, sofern der Grundbedarf dafür nicht ausreicht. Das gilt auch für erhöhte Fahrtkosten, sofern diese situationsbedingt notwendig sind (z. B. bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder zur Ausübung des familiären Besuchsrechts). Für Personen, bei denen die berufliche Integration nicht im Vordergrund steht, erarbeiten die zuständigen Sozialarbeitenden mit den Betroffenen die Möglichkeiten einer sozialen Integration.

Dem Stadtrat sind die gesellschaftliche Integration und der soziale Zusammenhalt ein grosses Anliegen. In einer wachsenden und prosperierenden Stadt wie Zürich gestaltet sich die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für Personen am sozialen Existenzminimum anspruchsvoll. Zur Unterstützung stellt der Stadtrat daher unterschiedliche integrationsfördernde Angebote zur Verfügung. In diesem Zusammenhang sind die breite Palette an Angeboten im soziokulturellen Bereich die Subventionierung von familienergänzenden und -unterstützenden Angeboten zu nennen. Zudem werden Betroffene im Beratungskontext auf die umfassende Palette an günstigen bis kostenlosen Angebote der Stadt aufmerksam gemacht und für deren Inanspruchnahme unterstützt wie z. B. die Legitimationskarte KulturLegi des Vereins Caritas Zürich, der Caritas-Markt, Treffpunkte mit günstigen Verpflegungsmöglichkeiten (z. B. Treffpunkt City, Café Yucca), www.zuerichunbezahlbar.ch oder kostenlose Sportanlagen.

Derzeit prüft das Sozialdepartement weitere Massnahmen, um finanziell benachteiligten Personengruppen weitere Vergünstigungen anbieten zu können. Eine Möglichkeit besteht etwa in der Ausweitung der Leistungen für Inhaberinnen und Inhaber der Legitimationskarte KulturLegi. Diese Angebote stehen auch Menschen mit geringem Haushaltsbudget ausserhalb der Sozialhilfe – wie Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen oder Working Poor – offen.

Wie bereits angeführt, hat – neben der beruflichen Integration – die soziale Integration in der Sozialhilfe einen hohen Stellenwert. Im Rahmen der persönlichen Hilfe unterstützen die Sozialen Dienste Betroffene mit und ohne Sozialhilfebezug, indem sie die Angebote zur sozialen Integration (z. B. für die Schaffung einer Tagesstruktur) vermitteln und finanzieren.

Die genannten Fördermassnahmen sollten helfen, dass Personen, welche auf die knappen finanziellen Mittel der Sozialhilfe angewiesen sind, dennoch am gesellschaftlichen Leben teilhaben können und einzelne Positionen aus dem GBL vergünstigt werden. Rechtlich jedoch stehen der Stadt keine Möglichkeiten zur Verfügung, den GBL im Alleingang zu erhöhen.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass der Stadtrat zahlreiche Bemühungen unternimmt, um das in der Motion formulierte Ziel der Sicherung der menschenwürdigen Existenz sowie der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben von finanziell benachteiligten Personen auf kommunaler Ebene umzusetzen. Das Anliegen der Motion, die Grundlagen für eine Erhöhung des GBL in der Sozialhilfe zu schaffen, sowie die im Rahmen eines Pilotversuchs die Wirkung der Erhöhung zu evaluieren, wurde seitens des Stadtrats wohlwollend geprüft, allerdings hat er aufgrund der Verbindlichkeit der kantonalen Gesetzgebung im Bereich der Sozialhilfe keine rechtlichen Möglichkeiten, ein solches Unterfangen umzusetzen. Das Anliegen ist daher nicht motionsfähig. Der Stadtrat ist aber bereit, im Rahmen eines Postulats die erwähnten Möglichkeiten weiterzuentwickeln und zu prüfen, wie dem Anliegen der Motion über andere Wege nachgekommen werden kann. Die Stadt Zürich wird sich zudem im Rahmen der SKOS weiter für eine Erhöhung des GBL auf gesamtschweizerischer Ebene einsetzen.

Der Stadtrat lehnt daher die Motion ab, ist aber bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti

Rechtliche Kurzbeurteilung

Spielraum der Stadt Zürich zu Bestimmung der Höhe des Grundbedarfs in der
Sozialhilfe

Prof. Peter Mösch Payot, lic. iur. LL.M.; Steigerweg 16, 3006 Bern

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage, Fragestellung und Vorgehen.....	2
2. Eingrenzungen: Betroffene Elemente der Sozialhilfe und Personen.....	2
3. Rechtliche Zulässigkeit und Grenzen der Erhöhung des Grundbedarfs auf kommunaler Ebene.....	3
4. Möglichkeiten der besseren Unterstützung für Würde, Integration und Partizipation ausserhalb des Grundbedarfs auf kommunaler Ebene	8
5. Antworten auf die Fragestellungen	8

1. Ausgangslage, Fragestellung und Vorgehen

In der Stadt Zürich ist ein Vorstoss aus dem Stadtparlament zur Stellungnahme hängig, welche den Stadtrat der Stadt Zürich beauftragen möchte eine Weisung vorzulegen, welche die Grundlagen schafft, dass Einzelpersonen in der Sozialhilfe pro Monat mindestens CHF 100 mehr erhalten sollen.

Im Vorstoss mit der Referenznummer GR Nr. 2019/440 wird Bezug genommen auf eine Studie, die im Auftrag der SKOS (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe) die Folgen einer möglichen Absenkung des heute gemäss den Richtlinien der SKOS geltenden Grundbedarfs untersucht.

In der Studie wird festgestellt, dass der im Zeitpunkt der Studie vorgesehene Grundbedarf für eine Einzelperson von CHF 986 tiefer ist als die gesamtschweizerisch durchschnittlichen Ausgaben für lebensnotwendige Güter und Dienstleistungen in den einkommensschwächsten 10% der Haushalte. Diese betragen gemäss jener Studie CHF 1'082¹. Daraus wird im Vorstoss abgeleitet, dass der aktuell geltende Grundbedarf nicht ausreicht, um eine menschenwürdige Existenz zu sichern und am gesellschaftlichen Leben partizipieren zu können.

Mit Blick auf die Beantwortung und Stellungnahme des Stadtrates wurde der Schreibende beauftragt, folgende rechtliche Fragestellung in einer schriftlichen Kurzbeurteilung zu beantworten.

A) Ist eine Erhöhung des Grundbedarfs auf kommunaler Ebene (im Rahmen eines Pilotversuches) aus rechtlicher Sicht umsetzbar? Welche Grenzen sind einer solchen Umsetzung gesetzt?

B) Welche Auswirkung/Bedeutung auf kommunaler Ebene, aber auch auf kantonaler Ebene wie Bundesebene, hätte eine solche Umsetzung aus rechtlicher Sicht?

C) Welche Möglichkeiten bestehen, ausserhalb der Höhe des Grundbedarfs, um ein Dasein in Würde und die Partizipation am gesellschaftlichen Leben zu fördern?

Zur Beantwortung erfolgt im Folgenden eine juristische Kurzbeurteilung. Wissenschaftliche Referenzierungen werden soweit notwendig vorgenommen. Für die Thematik relevante Grundbegriffe wie Sozialhilfe, soziales Existenzminimum, SKoS-Richtlinien, Situationsbedingte Leistungen etc. werden hier nicht erläutert. Es sei dafür auf die Grundlagenliteratur verwiesen².

Die Beantwortung der Fragestellungen erfolgt auf der Grundlage einer Eingrenzung der vom Vorschlag betroffenen Elemente der Sozialhilfe und der betroffenen Personen (Ziff. 2). Dann folgt die Darstellung der bundesrechtlichen und kantonrechtlichen Rahmenbedingungen für eine entsprechende Erhöhung des Grundbedarfs (Ziff. 3). Schliesslich folgt die Diskussion anderer Varianten für die Verbesserung der Situation zum Dasein in Würde oder zur Partizipation am gesellschaftlichen Leben (Ziff. 4).

2. Eingrenzungen: Betroffene Elemente der Sozialhilfe und Personen

Der Vorstoss bezieht sich auf den **Grundbedarf für den Lebensbedarf**.

aa) Es geht beim Vorstoss somit **nicht um die gesamte wirtschaftliche Sozialhilfe**, sondern um einen Teil der materiellen Grundsicherung, zu der neben dem hier angezielten Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) gemäss dem Konzept der SKoS-Richtlinien auch Gesundheitskosten,

¹ STUTZ/STETTLER/DUBACH/GERFIN, insb. S. 17.

² WIZENT, S. 178 ff.; MOESCH PAYOT, S. 1411 ff.

Wohnkosten und situationsbedingte Leistungen gehören. Zu den situationsbedingten Leistungen (SIL) werden dabei in der Regel auch die mit einer anderen Zielsetzung gewährten Anreizleistungen gezählt³.

bb) Es geht bei der vorgeschlagenen Erhöhung der Leistungen nach dem Wortlaut des Vorstosses nur um den Grundbedarf von Einzelpersonen.

Zu klären wäre, ob die Erhöhung gelten soll nur für Einzelpersonen, oder auch für andere Gruppen und Konstellationen.

Folgende Anwendungsbereiche der möglichen Erhöhung des Leistungsniveaus sind denkbar:

- Personen in Mehrpersonenhaushalten;
- Personen, die kurzfristig bis drei Monate unterstützt werden, da dort gemäss der SKoS-Richtlinien die üblichen Ansätze für den Bedarf nicht verbindlich sind⁴;
- Personen, die in Institutionen leben. Weil dort die materielle Grundsicherung über Pauschalen nach anderen Grundsätzen gesichert wird⁵;
- Die allermeisten jungen Erwachsenen, denen gemäss den SKoS-Richtlinien nur ein gekürzter Grundbedarf für den Lebensunterhalt zukommt⁶.

Zu klären wäre weiter, ob die Anpassung auch die nicht nach den SKoS-Richtlinien gewährte Unterstützung von Personen nach § 5a bis § 5e SHG (Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung, aber auch vorläufig Aufgenommene) betreffen soll.

Darüber hinaus ist nicht klar, ob und in welchem Umfang andere Gruppen, die keine ordentliche Sozialhilfe zu Gute haben, namentlich Ausländer ohne Aufenthaltsrecht, Tourist/innen und ausländische Arbeitssuchende mit Kurzaufenthaltsbewilligungen oder (in der Regel) Personen mit Bewilligungen zur Arbeitssuche nach dem Freizügigkeitsabkommen höhere Ansätze als heute erhalten sollen.

Vom Wortlaut des Vorstosses her, der sich explizit auf den GBL nach den SKoS-RL bezieht, scheinen dieses letzteren Gruppen eher nicht einbezogen sein, was Fragen zur Rechtsgleichheit aufscheinen lässt⁷.

3. Rechtliche Zulässigkeit und Grenzen der Erhöhung des Grundbedarfs auf kommunaler Ebene

Die Frage der Zulässigkeit der generellen Erhöhung des Grundbedarfs in der Sozialhilfe, um CHF 100 für Einzelpersonen oder eventuell zusätzlich in unbestimmter Höhe für weitere Gruppen, ist zunächst danach zu beurteilen, ob und inwieweit die bundes- und kantonrechtlichen Normen zur Sozialhilfe den Gemeinden entsprechenden Spielraum belassen. Sie beschlägt staatsrechtlich auch die Frage der Gemeindeautonomie im Bereich einer übertragenen öffentlichen Aufgabe.

3.1 Bundesrechtliche Rahmenbedingungen

Bundesrechtlich ergeben sich Rahmenbedingungen aus dem auch im kantonalen Hoheitsbereich geltenden Grundrechtskorsett aus der Bundesverfassung (und entsprechender international-rechtlicher Grundrechte).

Im Weiteren bestehen im Bereich der Sozialhilfe gewisse Beschränkungen für die kantonale und kommunale Kompetenz wegen einer entsprechenden Regelungszuständigkeit des Bundes.

³ HÄNZI, S. 179; WIZENT, S. 178; MÖSCH PAYOT, Rz. 39.50 ff.

⁴ SKoS-RL A.6, Stand Januar 2020.

⁵ SKoS-RL B.2.3, Stand Januar 2020; § 15 Abs. 2 SHG und § 16a SHG.

⁶ SKoS-RL B.4, Stand Januar 2020.

⁷ Es wäre ergänzend zu diesem Gutachten spezifisch zu prüfen, ob und wie auch für vorläufig Aufgenommene in der Stadt Zürich eine solche Erhöhung möglich wäre, bzw. sein soll.

aa) Im Besonderen sind mit Blick auf die vorliegende Frage die **Rechtsgleichheit** gemäss Art. 8 Bundesverfassung und das **Willkürverbot** im Sinne von Art. 9 BV⁸ beachtlich. Das bedeutet insbesondere, dass eine Ungleichbehandlung von Personen auf sachlichen Gründen beruhen muss⁹. Dies gilt auch für eine Andersbehandlung von Einzelpersonen, denen (eventuell im Rahmen eines Pilotprojektes) der Grundbedarf erhöht werden soll, im Vergleich zu anderen Personen. Etwa solchen, die in Mehr-Personen-Haushalten leben, ohne dass für diese eine entsprechende Anpassung der Hilfeansätze erfolgt.

Die bestehenden sozialwissenschaftlichen Untersuchungen weisen statistisch signifikant vor allem für Einzelpersonen aus, dass die in den jetzigen SKoS-Richtlinien ausgewiesenen Ansätze für Einzelpersonen stark vom statistisch erhobenen Referenzbedarf abweichen. Für grössere Haushalte und andere Konstellationen (siehe oben unter Ziff. 2 bb) sind entsprechende statistische Vergleichswerte teilweise zu klein und Aussagen daher zum Teil unsicher¹⁰. Vor diesem Hintergrund ist eine Anhebung des Grundbedarfs für Einzelpersonen, statistisch einfacher begründbar und herleitbar als für andere Konstellationen.

Erfolgt die Anhebung für eine bestimmte Gruppe oder mehrere Konstellationen zeitlich beschränkt im Rahmen eines Pilotprojekts mit einer wissenschaftlichen Begleitung - mit Blick auf das Ziel von Erkenntnissen zur Weiterentwicklung des Hilfesystems – wäre dies mit dem Verbot der Willkür und dem Gebot der Rechtsgleichheit wohl vereinbar. Da so die Massnahme einen Bezug zur gesetzlich¹¹ und verfassungsmässig¹² verankerten Zielsetzung der bedarfsgerechten, differenzierten Unterstützung in Notlagen aufweisen würden.

Kein Verstoss gegen die Rechtsgleichheit oder das Willkürverbot liegt im Weiteren rechtsprechungsgemäss darin, dass in unterschiedlichen (zuständigen) Gemeinwesen gleiche Sachverhalte unterschiedlich geregelt werden¹³.

Zu prüfen wäre allerdings, ob in einem solchen Projekt eine auf der Basis der BV oder internationaler Konventionen anfechtbare indirekte Diskriminierung bestimmter Gruppen liegen könnte: Dies wäre insbesondere dann denkbar, wenn in anderen Gruppen, die von der Erhöhung gemäss den Vorgaben des Vorstosses nicht profitieren, Menschen mit Behinderungen oder Personen eines Geschlechts statistisch überrepräsentiert wären.

Es wäre jedenfalls, unabhängig von der Justiziabilität einer entsprechenden Diskriminierung, mit Blick auf den Wert der Rechtsgleichheit problematisch, nur eine bestimmte Gruppe von Beziehenden der Sozialhilfe deutlich besserzustellen, ohne entsprechende Anpassungen der Unterstützung für andere Gruppen zu ermöglichen.

bb) Beachtlich sind im Weiteren die **bundesrechtlichen Regeln zur interkantonalen Zuständigkeit** (Art. 115 BV und Art. 1ff. Zuständigkeitsgesetz, ZUG, SR 851.1). Deswegen wäre die Anpassung von vornherein beschränkt auf Personen, für welche eine Unterstützungszuständigkeit in der Stadt Zürich besteht.

cc) Darüber hinaus bestehen von Bundesrechts wegen Beschränkungen des Gestaltungsspielraums für Kantone oder Gemeinden, wo die Zuständigkeit für die Bemessung der Sozialhilfe bzw. Fürsorge beim Bund liegt. Gleiches gilt dort, wo bundesrechtliche Normen den Umfang der Sozialhilfe bzw. der Nothilfe für bestimmte Personengruppen vorbestimmen.

Das gilt im Bereich der **Auslandschweizer/innen und für Schweizer/innen in Not im Ausland** (Art. 40 Abs. 2 BV, Art. 11 Abs. 2, Art. 22 ff. und Art. 47 Auslandschweizergesetz, ASG, SR 195.1). Ebenso für die **Bemessung der Hilfe bzw. der Nothilfe für einen Teil von Personen im Asylbereich** (Art. 121 Abs. 1 BV und Art. 82 und Art. 83 des Asylgesetzes, AsylG, SR 142.31). Allerdings sind die diesbezüglichen Ansätze für die Hilfe nur beschränkt konkretisiert.

⁸ Für die Sozialhilfebemessung vertiefend COULLERY, S. 14.

⁹ BGE 131 I 105 E. 3.1.; WALDMANN, Art. 8 Rz. 40.

¹⁰ Ausführlich STUTZ/STETTLER/DUBACH/GERFIN, S. 16 ff.

¹¹ § 14 und 15 SHG Zürich (LS 851.1).

¹² Art. 12 BV.

¹³ BGE 138 I 321 E. 5.3.6 m.w.H; WALDMANN, Art. 8 Rz. 38.

Mit Blick auf die hier interessierende Frage ist von den bundesrechtlichen Rahmenbedingungen und Grenzen her zusammenfassend beachtlich, dass

- die Erhöhung des Grundbedarfs nur gelten kann, wo in Anwendung des Zuständigkeitsgesetzes überhaupt eine kantonale Zuständigkeit für die Ausrichtung von Sozialhilfe bei Bestehen der entsprechenden wirtschaftlichen Voraussetzungen im Kanton Zürich besteht, also ein Wohnsitz oder gegebenenfalls ein Aufenthalt im Kanton Zürich eine Unterstützungszuständigkeit vermittelt.
- die Erhöhung des Grundbedarfs auf der Basis der SKoS-Richtlinien von Vorherein nicht gelten kann für Personengruppen, für welche die Bestimmung des Umfangs der Hilfe bundesrechtlich definiert ist. Wie für Auslandschweizer/innen oder für Personen während des Asylverfahrens, bzw. mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid mit angesetzter Ausreisefrist (vgl. Art. 82 Abs. 1 AsylG).
- die Erhöhung des Grundbedarfs nur für eine bestimmte Gruppe wie Einzelpersonen im Rahmen der Rechtsgleichheit gegenüber anderen Gruppen (etwa Personen in Mehr-Parteien-Haushalten) fragwürdig sein könnte. Soweit für die Erhöhung statistische Gründe herangezogen werden können, bzw. die Massnahme im Rahmen eines mit dem gesetzlichen Ziel der Sozialhilfe konformen Pilotprojekt durchgeführt würde, dürfte aber eine Erhöhung des Grundbedarfs nur für eine bestimmte Gruppe (z.B. Einzelpersonen) die Rechtsgleichheit nicht juristisch verletzen.

3.2 Kantonalrechtliche Rahmenbedingungen

aa) Kantonalrechtlich stellt sich die Frage, ob das Vorhaben einer Erhöhung des Grundbedarfs (ev. pilotweise) für Einzelpersonen überhaupt in den Kompetenzbereich der Stadt Zürich fällt. Dies beschlägt Fragen der Gemeindeautonomie mit Blick auf die Normierungszuständigkeit und die Kompetenz der Stadt Zürich zu allfälligen Abweichungen und Differenzierungen bei der Bemessung des Grundbedarfs in der Sozialhilfe in Anwendung des kantonalen Rechts.

bb) Mit Blick auf den Spielraum zur Erhöhung des Grundbedarfs ist also vorab die Frage des Rahmens der **Gemeindeautonomie** im Bereich der Sozialhilfe im Kanton Zürich zu prüfen.

Prinzipiell wird die Gemeindeautonomie nach Massgabe des kantonalen Rechts gewährleistet (Art. 50 Abs. 1 BV). Im Kanton Zürich soll dabei der Kanton den Gemeinden möglichst weiten Spielraum geben (Art. 85 Abs. 1 Kantonsverfassung, LS 101). Gemäss § 2 Abs. 1 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich (LS 131.1) ordnen die Gemeinden ihre Angelegenheiten im Rahmen des übergeordneten Rechts selbständig.

Autonomie für die Gemeinde besteht in einem Bereich, dessen Regelung der Gemeinde vom Kanton überlassen wird. Möglich ist es, dass aus der kantonalen Rechtsordnung *Eigenständigkeit für den Erlass oder den Vollzug von eigenen kommunalen Regeln* gewährt wird, oder aber dass der Gemeinde in einem bestimmten Bereich der *Anwendung kantonalen Normen Spielraum* eingeräumt wird¹⁴.

Gemäss Art. 111 der Kantonsverfassung des Kantons Zürich (KV, LS 101) ist das Erreichen der Ziele der Sozialhilfe eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden. Dazu gehört vor allem, dass Menschen in einer Notlage, die sie nicht aus eigener Kraft bewältigen können, ein Obdach und existenzsichernde Mittel erhalten.

In Anwendung von Art. 38 KV werden durch den **Erlass des Sozialhilfegesetzes (LS 851.1) alle wesentlichen (materiellen) Fragen im Bereich der Sozialhilfe auf kantonaler Ebene** in einem formellen kantonalen Gesetz geregelt. Insbesondere auch die Anspruchsvoraussetzungen und die Grundsätze der Bemessung der Sozialhilfe.

Ergänzungen erfolgen in der Sozialhilfeverordnung (LS 851.11), wobei dort für die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe auf die Richtlinien der SKoS verwiesen wird. Ausnahmen von deren Regelung sind nur in begründeten Einzelfällen möglich (§ 17 SHV).

¹⁴ Entscheid VB.2014.00576 E. 5.1. des Verwaltungsgerichts Zürich vom 19.2.2015; BGE 141 I 36, 42 m.w.H. Siehe weiterführend HAEFELIN/MUELLER/UHLMANN, Rz. 1902 ff.

Die Gemeinden sind im Kanton Zürich demgegenüber für den Vollzug der Sozialhilfe zuständig (§ 1 Abs. 1 SHG; § 1 Abs. 1 SHV). Ebenso bleiben einige organisatorische Fragen, insb. die Zuständigkeiten innerhalb der Gemeinde, der autonomen Gemeinderegelung überlassen.

Aufgrund der grundsätzlich kantonalen Zuständigkeit für die Sozialhilfe ist zu prüfen, ob für den Bereich der Bemessung des Grundbedarfs eine Gesetzesdelegation besteht, also der Gemeinde seitens des Kantons ein Sachbereich (teilweise oder vollständig) zur Regelung überlassen wurde.

Dies wäre auch in der Art möglich, dass die im Prinzip bestehende kantonale Regelung entweder eine Lücke aufweist oder bewusst Spielraum belässt für kommunale Regelungen oder Abweichungen¹⁵.

cc) Bei der vorliegenden Frage geht es somit um den **Spielraum bei der Bemessung des Grundbedarfs** zum Lebensunterhalt aus dem SHG für die Normierung und den Vollzug durch die Gemeinden.

Es geht dabei wie dargestellt gemäss dem Vorstoss nur um einen Teil der materiellen Grundsicherung in der Sozialhilfe¹⁶. Die im Vorstoss geforderte Erhöhung der Sozialhilfe soll nur den Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) betreffen (siehe oben Ziff. 1).

§ 15 Abs. 1 SHG ZH verwendet für den Grundbedarf den Begriff des «üblichen Aufwandes für den Lebensunterhalt», ohne dass jene Norm die Bemessung weiter differenziert. § 17 SHV ZH konkretisiert die in § 15 SHG geltende Orientierung am sozialen Existenzminimum. Und bestätigt, dass die wirtschaftliche Hilfe den persönlichen und örtlichen Verhältnissen Rechnung tragen soll.

Für die Bemessung wird nach der aktuellen Verordnungsfassung explizit auf die Richtlinien der SKOS vom April 2005 (4. überarbeitete Ausgabe), aktuell in der ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung, verwiesen. Aktuell einschliesslich der ab diesem Datum geltenden Teuerungsanpassungen für den Grundbedarf für den Lebensunterhalt.

dd) Allfällige **Abweichungen von der Bemessung gemäss der SKOS-Richtlinien sind gemäss § 17 SHV nur zulässig bei Begründung und im Einzelfall.**

§ 17 SHV schafft somit keine Grundlage für eine gemeindeautonome, generelle abweichende Regelung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt in Abweichung von den Richtlinien der SKOS.

ee) Es stellt sich vor diesem Hintergrund die weitere Frage, ob eventuell aus der Regelung der SKOS-Richtlinien selber ein Spielraum zu finden ist, den Grundbedarf für den Lebensunterhalt zu erhöhen.

Gemäss B.2.1 der SKOS Richtlinien wird der Grundbedarf umschrieben¹⁷. In B.2.2 werden die entsprechenden Beträge vorgesehen.

¹⁵ BGE 136 I 195, 197; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Rz. 1921 m.w.H. Vgl. dazu Beschluss des Bezirksrates Zürich GE.2018.15/2.02.01 vom 13.12.2018 Ziff. 3.4 (keine Grundlage und Gemeindeautonomie zur Regelung der Observation aus § 18a SHG) und Urteil des Verwaltungsgerichts VB.2014.00576 vom 19.2.2015 (Gewisser Entscheidungsspielraum aus dem Wortlaut von § 21 SHG und § 23 SHV für die Gemeinden, welche Auflagen und Weisungen mit der wirtschaftlichen Hilfe verbunden werden).

¹⁶ Neben dem Grundbedarf werden gemäss dem in der Schweiz insoweit unbestrittenen Konzept der SKOS-Richtlinien und dem in § 15 SHG ZH erkennbaren Konzepts bedarfsbezogen noch Gesundheitskosten, Wohnkosten und situationsbedingte Leistungen zu der materiellen Grundsicherung zur Gewährung des sozialen Existenzminimums gewährt. Zu den situationsbedingten Leistungen (SIL) werden dabei in der Regel auch die mit einer anderen Zielsetzung gewährten Anreizleistungen gezahlt. Vgl. dazu HÄNZLI, S. 179; WIZENT, S. 178; MÖSCH PAYOT, Rz. 39.50 ff.

¹⁷ Die Formulierung der entsprechenden Absätze in den SKOS-Richtlinien lauten folgendermassen:

DER GRUNDBEDARF FÜR DEN LEBENSUNTERHALT UMFASST DIE FOLGENDEN AUSGABENPOSITIONEN:

- *Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren*
- *Bekleidung und Schuhe*
- *Energieverbrauch (Elektrizität, Gas etc.) ohne Wohnnebenkosten*
- *Laufende Haushaltsführung (Reinigung/Instandhaltung von Kleidern und Wohnung) inkl. Kehrichtgebühren*
- *Kleine Haushaltsgegenstände*
- *Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen (z.B. selbst gekaufte Medikamente)*
- *Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabo (öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo/Mofa)*

Es wird darauf verwiesen, diese seien ein *Mindestmass einer auf Dauer angelegten menschenwürdigen Existenz*. Die entsprechenden Beträge werden als *empfohlene Beträge* bezeichnet.

ff) Die SKOS-Richtlinien kennen bei der Regelung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt aber keine Normen, die Ermessen einräumen. Es wird in diesem Bereich der SKOS-Richtlinien kein Spielraum eröffnet für Anpassungen generell oder für bestimmte Fall- oder Personengruppen oder im Einzelfall.

Das hat zur Folge, dass über § 17 SHV ZH für den Kanton Zürich die Möglichkeiten der Abweichung von den vorgeschlagenen Ansätzen des Grundbedarfs in den SKOS-Richtlinien eindeutig beschränkt sind: Dort ist explizit aufgeführt, dass **Abweichungen von den Inhalten der SKOS-Richtlinien nur begründet UND im Einzelfall** möglich sind.

gg) Das kantonale Sozialhilferecht des Kantons Zürich kennt im Weiteren soweit ersichtlich **keine Gesetzesgrundlage, um für Pilotprojekte generell von der Bemessung nach § 15 SHG, § 17 SHV und somit von den SKOS-Richtlinien-Ansätzen abzuweichen**.

Weder § 9 noch § 10 SHG ZH schaffen eine Grundlage für eine Bewilligung für ein solches Projekt durch die Sicherheitsdirektion. Auch für eine Bewilligung durch das kantonale Sozialamt schaffen § 7 ff. SHV ZH keine Basis.

Fazit: Selbst im Rahmen eines Pilotprojektes wäre das Vorhaben des Vorstosse nur zulässig, wenn der Regierungsrat des Kantons Zürich die Sozialhilfeverordnung anpassen und ergänzen würde zur

-
- *Nachrichtenübermittlung (z.B. Telefon, Post)*
 - *Bildung und Unterhaltung (z.B. Radio/TV-Konzession und -Geräte, Computer, Drucker, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino, Haustierhaltung)*
 - *Körperpflege (z.B. Coiffeur, Toilettenartikel)*
 - *Persönliche Ausstattung (z.B. Schreibmaterial)*
 - *Auswärts eingenommene Getränke*
 - *Übriges (z.B. Vereinsbeiträge, kleine Geschenke)*

Die Zusammensetzung der Ausgabenpositionen und die Höhe des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (GBL) orientieren sich an einem eingeschränkten Warenkorb an Gütern und Dienstleistungen des untersten Einkommensdezils, d.h. der einkommensschwächsten zehn Prozent der Schweizer Haushaltungen. Auf diese Weise wird erreicht, dass die Lebensunterhaltskosten von Unterstützten einem Vergleich mit den Ausgaben nicht unterstützter Haushaltungen, die in sehr bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, standhalten.

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) entspricht den alltäglichen Verbrauchsaufwendungen in einkommensschwachen Haushaltungen und stellt somit das Mindestmass einer auf Dauer angelegten menschenwürdigen Existenz dar.

B.2.2 Ab 2020* empfohlene Beträge für den Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)

Haushaltsgrösse	Äquivalenzskala	Grundbedarf ab 2020 Pauschale Mt./Fr.	Pauschale Person/Mt. ab 2020
1 Person	1.00	997.-	997.-
2 Personen	1.53	1'525.-	763.-
3 Personen	1.86	1'854.-	618.-
4 Personen	2.14	2'134.-	533.-
5 Personen	2.42	2'413.-	483.-
pro weitere Personen		+202.-	

Ansätze für junge Erwachsene [vgl. Kapitel B.4.](#)

Diese Pauschalbeträge ermöglichen es unterstützten Personen, ihr verfügbares Einkommen selbst einzuteilen und die Verantwortung dafür zu übernehmen. Ist eine unterstützte Person dazu nicht im Stand, trifft die zuständige Stelle geeignete Massnahmen (Budgetberatung, Pro-Rata-Auszahlungen, direkte Begleichung von anfallenden Kosten).

Durchführung eines entsprechenden Pilotprojekts oder zur Erweiterung der Gemeindeautonomie für Abweichungen von den SKOS-Richtlinien für die Bemessung der Sozialhilfe.

4. Möglichkeiten der besseren Unterstützung für Würde, Integration und Partizipation ausserhalb des Grundbedarfs auf kommunaler Ebene

Möglichkeiten zur Verbesserungen der finanziellen Lage, der Integration oder der Partizipation könnten im System der Bedarfsbemessung der Sozialhilfe nach den SKOS-Richtlinien im Übrigen **ausserhalb der Ansätze des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt** zu finden sein.

Hier bieten die Formulierungen der SKOS-Richtlinien in diversen Bereichen in Konkretisierung des Individualisierungsprinzips erheblichen Spielraum, anders als für die Definition der Höhe des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt.

Die wichtigsten Bereiche sollen hier genannt werden:

- Die **Gestaltung der persönlichen Hilfe**, Beratung und Unterstützung sowie entsprechend Integrationsmassnahmen mit dem Ziel der Integration und der Partizipation. Zumal in diesem Bereich die SKOS-Richtlinien offene Formulierungen kennen und die Hilfe in Art und Umfang nicht einschränken¹⁸.
- Im spezifischen Bereich der **Integrationszulage und der Einkommensfreibeträge** - hinsichtlich des Umfanges der entsprechenden Leistungen. Dieser wird für den Kanton Zürich in einer kantonalen Weisung der Sicherheitsdirektion, gestützt auf § 17 Abs. 3 SHV, geregelt.¹⁹
- Das Gewähren von Leistungen als **situationsbedingte Leistungen (SiL)**²⁰. Für Entscheidungen zum Ob und zum Umfang von SiL sind in vielen Konstellationen in der entsprechenden Anwendung der SKOS-Richtlinien Ermessensentscheidungen nach dem Bedarf und nach konkreten Güterabwägungen im Einzelfall notwendig und möglich²¹. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist allerdings gut ausgebildetes, mit entsprechenden Ressourcen ausgestattetes Personal unabdingbar.

5. Antworten auf die Fragestellungen

A) Ist eine Erhöhung des Grundbedarfs auf kommunaler Ebene (im Rahmen eines Pilotversuches) aus rechtlicher Sicht umsetzbar? Welche Grenzen sind einer solchen Umsetzung gesetzt?

Vgl. vorstehend Ziff. 3, insb. Ziff. 3.2.

Der bundesrechtliche Rahmen liesse ein entsprechendes Vorhaben zu.

Eine Umsetzung der Erhöhung des Grundbedarfs durch die Stadt Zürich ist aber kantonalrechtlich aus zuständigkeitsrechtlichen Gründen zulässigerweise nicht möglich:

§ 17 SHV ZH verweist für die Bemessung der Sozialhilfe, und somit auch für die Bemessung des Lebensbedarfs, auf die SKOS-Richtlinien. Und lässt Abweichungen nur in begründeten Fällen im Einzelfall zu.

¹⁸ SKOS-RL A.3 und SKOS-RL D.1 bis D.3, Stand 1.1.2020.

¹⁹ Vgl. Weisungen der Sicherheitsdirektion zur Anwendung der SKOS-Richtlinien vom 19. November 2016. (http://www.sozialhilfe.zh.ch/Anlagen/Weisung%20DS%20zur%20Anwendung%20der%20SKOS_RL.pdf; eingesehen am 05.02.2020).

²⁰ SKOS-RL C.1, Stand 1.1.2020.

²¹ Formal führt § 17 Abs. 1 SHV ZH für den Bereich der SiL, anders als für die Gestaltung des Grundbedarfs, nicht zu einer Einschränkung der Handlungsspielräume für die Rechtsanwendenden, weil und soweit die SKOS-RL selber Ermessen für die Rechtsanwendung der SiL einräumt.

Die SKOS-Richtlinien selber sehen aber im Bereich des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt vorgeschlagene Beträge vor, ohne dass in den Richtlinien selber für diesen Bereich spezifisches Ermessen für Abweichungen generell oder im Einzelfall vorgesehen wäre.

Die Stadt Zürich hat vor diesem Hintergrund im Rahmen des bestehenden kantonalen Sozialhilfrechts keinen Spielraum für die Erhöhung des Grundbedarfs.

Das gilt auch dann, wenn die Erhöhung des Grundbedarfs im Rahmen eines zeitlich befristeten Pilotversuches durchgeführt würde: Spielraum für die im Postulat geforderte Erhöhung des Grundbedarfes könnte nur durch eine Änderung von § 17 SHV seitens des Regierungsrates des Kantons Zürich eingeräumt werden.

B) Welche Auswirkung/Bedeutung auf kommunaler Ebene, aber auch auf kantonalen Ebene wie Bundesebene, hätte eine solche Umsetzung aus rechtlicher Sicht? (Ziff. 3)

Da wie unter lit. A aufgeführt das Vorhaben nicht gesetzeskonform ist, wäre wohl mit einem Einschreiten der Aufsichtsinstanzen zu rechnen.

Die nun genannten weiteren Konsequenzen sind nach dem Ergebnis dieses Gutachtens also formalrechtlich nur denkbar, wenn der Kanton Zürich eine Änderung von § 17 SHV vorsehen und so eine Erhöhung des Grundbedarfes ermöglichen würde:

Es wäre mit Blick auf die Zielsetzung der Rechtsgleichheit fragwürdig, wenn die Erhöhung des Grundbedarfs, wie der Wortlaut des Vorstosses suggeriert, nur für eine einzelne Gruppe erfolgen würde. Eine Erhöhung für diverse Gruppen und Konstellationen dürfte aber wiederum rechtlich schwierig sein, weil für viele Konstellationen die Definition der Bemessungsgrundlagen für eine Erhöhung fehlen oder schwierig zu finden sein könnten.

Weitere mögliche rechtliche Konsequenzen betreffen die Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit: Diese könnte in Frage gestellt werden, wenn eine solche Regelung Vorbild würde für andere Gemeinwesen innerkantonal oder auf interkantonaler Ebene, um Abweichungen von den SKOS-Grundbedarfs-Ansätzen auch für andere Bereiche und aus anderen Motiven zu verlangen oder vorzusehen. Häufig auch eine generelle oder für bestimmte Gruppen mögliche Senkung der Ansprüche für den Lebensunterhalt.

C) Welche Möglichkeiten bestehen, ausserhalb der Höhe des Grundbedarfs, um ein Dasein in Würde und die Partizipation am gesellschaftlichen Leben zu fördern. (Ziff. 4)

Die SKOS-Richtlinien gewähren bei der Gestaltung der persönlichen Hilfe, und insbesondere bei der Gewährung situationsbedingter Leistungen, erheblichen, bewusst durch die Formulierung der entsprechenden SKOS-Richtlinien eingeräumten Spielraum für die Rechtsanwendenden.

Die Ausübung des Ermessens im Bereich der situationsbedingten Leistungen und der Gestaltung der persönlichen Hilfe verlangt Abwägungen im Einzelfall mit Blick auf die Zielsetzung der Berücksichtigung des konkreten Bedarfs der Integration und der Partizipation der Sozialhilfebezüger/innen.

Dies ist möglich mit entsprechend geschultem und zu selbständigem Verwaltungshandeln befähigten Personal.

Für das Kurzgutachten



Bern, 12.3.2020; Prof. Peter Mösch Payot

Literaturverzeichnis

COULLERY PASCAL (2019). Der Anspruch auf existenzsichernde Leistungen und seine verfassungsrechtlichen Grundlagen. Rechtsgutachten zuhanden der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe. Bern. Veröffentlicht im Jusletter, 25.3.2019 (<https://jusletter.weblaw.ch/juslissues/2019/973.html>; eingesehen am 05.02.2020).

HÄFELIN ULRICH/MÜLLER GEORG/UHLMANN FELIX (2016). Allgemeines Verwaltungsrecht. 7. Auflage. Zürich/St. Gallen: Dike Verlag.

HÄNZI CLAUDIA (2011). Die Richtlinien der schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe. Basler Studien zur Rechtswissenschaft Band 84. Basel: Helbing und Lichtenhahn Verlag.

KIENER Regina/KÄLIN Walter/WYTTENBACH Judith (2018), Grundrechte. 3. Auflage. Bern: Stämpfli Verlag.

MOESCH PAYOT Peter (2014). Sozialhilferecht. In: Steiger-Sackmann Sabine/Mosimann Hans-Jakob (Hrsg.). Recht der Sozialen Sicherheit. Handbuch für die Anwaltspraxis Band 1. Basel: Helbing und Lichtenhahn, § 39, S. 1411 ff.

STUTZ Heidi/STETTLER Peter/DUBACH Philipp/GERFIN Michael (2018). Berechnung und Beurteilung des Grundbedarfs in den SKOS-Richtlinien. Bern.

WALDMANN Bernhard (2015). Art. 8 BV. In: Waldmann Bernhard/Belser Eva Maria/Epiney Astrid (Hrsg.). Bundesverfassung. Basler Kommentar. Basel: Helbing/Lichtenhahn Verlag, S. 174 ff.

WIZENT Guido (2019). Sozialhilferecht. alpha ius: Dike Verlag.